

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. Mai 2024
386

EINGANG GR		
5.6.24		
24	BS 2	21

Botschaft zum Nachtragskredit zur Erhöhung des Globalbudgets 2024 der kantonalen Steuerverwaltung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gestützt auf das Analysepapier der Task-Force „Veranlagungsstand“ vom 22. April 2024 die Botschaft für einen Nachtragskredit zur Erhöhung des Globalbudgets 2024 der kantonalen Steuerverwaltung.

1. Ausgangslage 1.1. Unbefriedigende Situation

Die Situation der kantonalen Steuerverwaltung präsentiert sich mit einem tiefen Veranlagungsstand der natürlichen Personen, der juristischen Personen sowie im Bereich der Quellensteuern für die Kundinnen und Kunden der kantonalen Steuerverwaltung als sehr unbefriedigend. Der tiefe Veranlagungsstand betrifft alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau und löst grosse Unzufriedenheit bei den Kundinnen und Kunden, Treuhänderinnen und Treuhändern sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern aus, da sie erheblich länger als gewohnt auf Veranlagungen warten. Insbesondere unbefriedigend ist diese Situation, wenn vermeidbare negative Ausgleichs- und Verzugszinsen für die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen die Folge sind. Weiter kann es zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Prämienverbilligung (IPV), Beitragsleistungen des Kantons an Schulgemeinden und Auszahlung von Stipendien kommen, was für die betroffenen Anspruchsgruppen zu herausfordernden finanziellen Situationen führen kann. Für die im Kanton ansässigen Kindertagesstätten und Kinderhorte löst der Veranlagungsrückstand vermeidbaren Aufwand bei der Berechnung der Betreuungstarife aus. Bei den Gemeindesteuerämtern sowie der kantonalen Steuerverwaltung selbst sind zusätzliche Mehrarbeit in Form von vermeidbaren Anfragen die Folge.

Auf das Personal wirkt sich die aktuelle Situation ebenfalls negativ aus, da sie ihren gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen und seit Jahren keine Verbesserungen erkennen können. Insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Front verspüren eine hohe Belastung. Die Folge sind vermehrte gesundheitliche Ausfälle und Kündigungen aus Resignation. Besonders betroffen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindesteuerämter, welche die Reklamationen der Kundinnen und Kunden oftmals unmittelbar mitgeteilt erhalten.

Der tiefe Bearbeitungsstand ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Diese können stichwortartig wie folgt zusammengefasst werden:

- Entwicklung des Personalbestandes hält seit über 10 Jahren mit dem Bevölkerungswachstum und den Zuwachsraten bei juristischen Personen nicht Schritt
- Demografische Situation (Pensionierung von Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern)
- Sehr herausfordernder Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel)
- Hohe Personalfuktuation in den letzten 5 Jahren mit Knowhow-Verlusten und starker Personalressourcenbindung für die Ausbildung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Zunehmende Komplexität der zu vollziehenden Steuergesetze
- Umbau der bestehenden und veralteten IT-Architektur mit starker Personalressourcenbindung
- Unattraktive Veranlagungsentschädigungen für Gemeinden führen zu stagnierender Gemeindemitwirkung im Veranlagungsprozess
- Neue Aufgaben aufgrund von Gesetzesänderungen (z.B. automatischer Informationsaustausch, zusätzliche steuerliche Ermässigungen bei juristischen Personen im Zusammenhang mit der STAF-Vorlage, Quellensteuerreform mit Erweiterung der NOV-Fällen, Umsetzung der OECD-Mindeststeuer etc.)

Als wesentlichste Treiberin für den tiefen Veranlagungsstand ist die personelle Unterbesetzung im Verhältnis zum Bevölkerungswachstum und zum Wachstum bei juristischen Personen anzuführen. In der kantonalen Steuerverwaltung wurden zwar in den letzten Jahren Stellen gesprochen, jedoch nicht nur um das Bevölkerungswachstum und das Wachstum an juristischen Personen aufzufangen, sondern vorwiegend um neue Aufgaben zu erledigen, etwa im Bereich der Zentralisierung der Quellensteuern, der Mehrwertabgabe, des Personen- und Objektregisters PEROB oder der Einführung der OECD-Mindeststeuer. Die Vision einer schlanken Verwaltung wurde in den vergangenen 20 Jahren bei der kantonalen Steuerverwaltung überbetont, sodass nicht alle erfor-

3/7

derlichen Stellen beantragt worden sind. Gleichzeitig wurden die bestehenden Ressourcen für zahlreiche neue Projekte eingesetzt. So reichen die aktuell verfügbaren Stellen bei der kantonalen Steuerverwaltung auch bei Vollbesetzung nicht aus, um die Veranlagungen der inzwischen mehr als 187'000 steuerpflichtigen natürlichen Personen (2004: 139'443) und 17'200 juristischen Personen (2004: 9'087) zeitgerecht und gemäss gesetzlichem Leistungsauftrag durchzuführen und die übrigen Aufgaben der Steuerverwaltung zu erfüllen. Diesbezüglich ist künftig eine bewusstere Priorisierung und realistischere Ressourcenplanung vorzunehmen. Bereits die Ende 2014 vom Regierungsrat verabschiedete Leistungsüberprüfung (LÜP) hat die im interkantonalen Vergleich tiefe personelle Dotation der kantonalen Steuerverwaltung aufgezeigt. Trotzdem wurden per 1. Januar 2015 lediglich fünf zusätzliche Stellen bewilligt, obwohl schon damals deutlich mehr Personalressourcen erforderlich gewesen wären und beantragt wurden.

Die ungenügende Personalausstattung hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass nach 2006 und 2007 auch in den Jahren 2012 bis 2014 in der Abteilung Natürliche Personen Überzeit angeordnet werden musste, um einen einigermaßen stabilen Veranlagungsstand zu erreichen. Auch 2023 wurde eine Überzeitaktion auf freiwilliger Basis vorgenommen.

Mit der vorliegenden Analyse wird der Personalressourcenbedarf dargestellt, um zum einen den Veranlagungsrückstand aufzuholen und zum anderen die Gewährleistung einer gesetzeskonformen Veranlagung im Bereich der natürlichen und juristischen Personen sicherzustellen.

1.2. Fazit

Die Personalressourcen der kantonalen Steuerverwaltung sind aufgrund verschiedener Faktoren, v.a. aber aufgrund der Zunahme der Fallzahlen infolge Bevölkerungswachstum und dem Wachstum bei den juristischen Personen, stark überstrapaziert. Eine qualitäts- und zeitgerechte Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrags ist somit nicht mehr gewährleistet.

Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie sämtliche Anspruchsgruppen der kantonalen Steuerverwaltung haben das Anrecht, die für sie notwendigen Dienstleistungen zeitnah und in der notwendigen Qualität gemäss dem gesetzlich definierten Leistungsauftrag der kantonalen Steuerverwaltung zu erhalten.

Neben der bereits erfolgten Umsetzung von einzelnen Massnahmen ist eine erhebliche Personalaufstockung für eine zeitnahe Behebung des Missstandes unabdingbar.

4/7

2. Auswirkungen des Veranlagungsrückstandes auf andere Bereiche

In Bezug auf die Auswirkungen des Veranlagungsrückstandes auf andere Bereiche wird auf das Analysepapier der Task-Force Veranlagungsstand verwiesen (vgl. Kapitel 2 des Analysepapiers).

3. Massnahmen

3.1. Task-Force Veranlagungsstand

Mit Entscheid vom 11. Dezember 2023 hat der Chef des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) eine Task-Force einberufen, die sich aus Vertretungen des DFS, des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG), der Industrie- und Handelskammer (IHK) Thurgau, des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV), der Treuhand Suisse und der EXPERTsuisse zusammensetzt. Aufgrund ihrer mangelnden direkten Einflussmöglichkeiten auf den Veranlagungsstand und aus Kapazitätsgründen haben die Vertreter der IHK und des TGV die Task-Force nach der ersten Sitzung wieder verlassen.

Die Task-Force machte eine Auslegeordnung über verschiedene Massnahmen, welche die kantonale Steuerverwaltung in der Folge einer kritischen Prüfung hinsichtlich Realisierbarkeit und Kosten-/Nutzenfolgen unterzog.

3.2. Analyse der Task-Force Veranlagungsstand

Die Task-Force hat zu Handen des Regierungsrates eine Analyse der aktuellen Situation, inklusive Auflistung der möglichen Massnahmen, verfasst. Anlässlich der Sitzung der Task-Force vom 22. April 2024 wurde das Analysepapier verabschiedet. Die möglichen Massnahmen umfassen auch eine Personalbedarfsermittlung. Für die Analyse und Diskussion der einzelnen Massnahmen wird auf das Analysepapier verwiesen (vgl. Kapitel 4 des Analysepapiers). Der Regierungsrat hat das Analysepapier an seiner Sitzung vom 21. Mai 2024 zur Kenntnis genommen.

4. Zielsetzung: Aufholung des Veranlagungsrückstandes und Stabilisierung

Bis 31. Dezember 2026 soll der Veranlagungsrückstand bei den natürlichen Personen aufgeholt werden, so dass ab 2027 wiederum der übliche und dem Leistungsauftrag entsprechende Veranlagungsstand gewährleistet ist.

Bei den Quellensteuern wird ein Abbau des Rückstandes bis 31. Dezember 2025 angepeilt.

5/7

Ebenso soll bis 31. Dezember 2026 die Anzahl der pendenten Fälle bei den juristischen Personen aufgeholt werden, um ab 2027 wiederum den üblichen und dem Leistungsauftrag entsprechenden Veranlagungsstand zu gewährleisten.

5. Zielbild Applikationslandschaft Steuerverwaltung

Es wird angestrebt, die Dienstleistungen der Steuerverwaltung möglichst breit in den Digitalen Schalter der Kantonalen Verwaltung Thurgau zu integrieren und insgesamt die Digitalisierung der Prozesse voranzutreiben. Um dies zu erreichen, ist insbesondere die Entwicklung einer reinen Online-Deklaration für die natürlichen Personen, die juristischen Personen und die Grundstückgewinnsteuer notwendig. Im Weiteren ist es wichtig, dass die kantonale Steuerverwaltung zusammen mit den 80 Thurgauer Gemeinden das durch den Grossen Rat beauftragte Projekt für eine einheitliche Steuersoftware realisiert. Zudem werden das gesamtschweizerische Projekt der sogenannten e-Bilanz für juristische Personen sowie der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Veranlagungstätigkeit forciert vorangetrieben.

6. Personalbedarfsermittlung

Die Berechnungen der Personalbedarfsplanung zur Erfüllung der Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung ergaben einen maximalen Bedarf von 44.3 Vollzeitstellen, die über Pensionierungen bis 2029 auf netto 36.3 Vollzeitstellen reduziert werden. Die Berechnungsdetails sind im Anhang „Personalbedarfsermittlung“ zum Analysepapier der Task-Force Veranlagungsstand sowie in den Beilagen „Personalbedarfsermittlung juristische Personen“ und „Personalbedarfsermittlung natürliche Personen“ der Analyse aufgeführt.

Die in der Vergangenheit liegenden und durch die angeführten Entwicklungen akzentuierten Versäumnisse im Personalbereich können einmalig mit einer Anhebung des Stellenetats behoben werden. Ein Grossteil dieser Stellen wird aufgrund der steuerlichen Effekte (steuerliche Korrekturen, aktuellere Liegenschaftenschätzungen, strafferer Steuerbezug etc.) gegenfinanziert. Die Schätzung der zusätzlichen Einnahmen beläuft sich auf rund Fr. 8 Mio. Franken

7. Finanzielle Auswirkungen

Für die Schaffung von 44.3 neuen Vollzeitstellen wird für das Jahr 2024 ein Nachtragskredit zwecks Erhöhung des Globalbudgets der Steuerverwaltung in der Höhe von Fr. 2'296'253 benötigt (siehe Beilage „Berechnung Mehrkosten 2025–2030 Steuerverwaltung“).

6/7

Bei der Berechnung der Mehrkosten wurde eine Besetzung der Stellen per 1. September 2024 angenommen. Dabei wurde mit einem durchschnittlichen Lohn von Fr. 120'000 pro Stelle und Personalnebenkosten von 25 % des Personalaufwands gerechnet. Zudem wurden Aus- und Weiterbildungskosten für 4 Monate, BLDZ-Umlagekosten sowie Informatikkosten berücksichtigt. Zusätzliche Raumkosten und Spesen fallen im Jahr 2024 keine an.

Diese Kosten können wie folgt hergeleitet werden (siehe Beilage „Berechnung Mehrkosten zur Botschaft zum Nachtragskredit“):

Mehrkosten gegenüber Budget 2024	
Personalaufwand	1'772'000
Personalnebenkosten	443'000
Aus- und Weiterbildungskosten	14'803
Spesen	0
Raumkosten	0
BLDZ-Umlagekosten	14'767
Informatikkosten	51'683
Total	2'296'253
Wiederkehrende Mehrkosten nach Aufwandskategorie	
Personalaufwand	2'215'000
Sachaufwand	81'253
Total Mehrkosten	2'296'253

Die Entwicklung der Mehrkosten für die Jahre 2025–2030 wird in der Beilage „Berechnung Mehrkosten 2025–2030 Steuerverwaltung“ aufgezeigt.

Mit diesem Beschluss erfährt der Stellenplan eine ausserordentliche Anpassung ausserhalb des ordentlichen Budgetprozesses.

7/7

8. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Nachtragskredit zur Erhöhung des Globalbudgets 2024 der Steuerverwaltung zu bewilligen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise in Kenntnis zu setzen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Analysepapier Task-Force Veranlagungsstand
- Anhang „Personalbedarfsermittlung“ zum Analysepapier
- Tabelle Personalbedarfsermittlung Juristische Personen
- Tabelle Personalbedarfsermittlung Natürliche Personen
- Berechnung Mehrkosten Botschaft zum Nachtragskredit und Berechnung Mehrkosten 2025–2030 Steuerverwaltung

Entwurf des Regierungsrates

Beschluss des Grossen Rates über den Nachtragskredit zur Erhöhung des Globalbudgets 2024 der Steuerverwaltung

vom Datum

In Ergänzung zum im Budget 2024 beschlossenen Budgetkredit der Steuerverwaltung wird der Nachtragskredit für das Globalbudget 2024 der Steuerverwaltung von total Fr. 2'296'253 (Konten 7410.3010.000, 7410.3090.000, 7410.3170.000, 7410.3990.610, 7410.3990.620, 7410.3990.630 und 7410.3990.640) genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariats

Task-Force Veranlagungsstand

Analysepapier

der Task-Force Veranlagungsstand zur Situation der Kantonalen
Steuerverwaltung zu Händen des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom
22. April 2024



Zusammensetzung der Task Force Veranlagungsstand

Urs Martin, Regierungsrat, Chef Departement für Finanzen und Soziales, Vorsitz
Daniel Borner, Leiter Politik und Kommunikation, Thurgauer Gewerbeverband
Markus Bürgi, Vorstandsmitglied Verband Thurgauer Gemeinden
Manuel Eberle, Vertreter Sektion Ostschweiz Treuhand Suisse
Erich Kern, Vertreter Sektion Ostschweiz, EXPERTSuisse
Jérôme Müggler, Direktor Industrie und Handelskammer Thurgau
Thomas Niederberger, Präsident Verband Thurgauer Gemeinden
Marcel Ruchet, Leiter Steuerverwaltung Kanton Thurgau
Urs Schneider, Natürliche Personen, Steuerverwaltung Kanton Thurgau
Michael Büchi, Juristische Personen, Steuerverwaltung Kanton Thurgau
Dr. Olivier Margraf, Rechtsdienst, Steuerverwaltung Kanton Thurgau

Executive Summary

Die aktuelle Situation der Steuerverwaltung präsentiert sich mit einem tiefen Veranlagungsstand der natürlichen Personen, der juristischen Personen sowie im Bereich der Quellensteuern für die Kunden der Steuerverwaltung als unbefriedigend. Der tiefe Veranlagungsstand

- betrifft alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau.
- löst Unzufriedenheit bei den Kunden aus, da sie länger auf ihre Veranlagung warten;
- kann zu unnötigen negativen Ausgleichs- und Verzugszinsen führen;
- führt zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Prämienverbilligung (IPV) und Auszahlung von Stipendien;
- löst für die Kindertagesstätten und Kinderhorte vermeidbaren Aufwand bei der Berechnung der Betreuungstarife aus;
- hat zusätzliche Mehrarbeit in Form von vermeidbaren Anfragen bei den Gemeindesteuereämtern sowie der Kantonalen Steuerverwaltung selbst zur Folge;
- zieht verzögerte Nachsteuer- und Bussenverfahren nach sich;
- kann zu Verzögerungen des Bezuges der Steuereinnahmen für den Bund, den Kanton und die Gemeinden führen;
- kann zu Verzögerungen oder zahlenmässigen Verschiebungen bei der Ausrichtung der Beitragsleistungen an Schulgemeinden führen.

Im Bereich der Buchführung der Steuerverwaltung hat die dünne Personalausstattung bei den bestehenden Mitarbeitenden zu gesundheitsbedingten Ausfällen geführt. Dadurch erhöhte sich der Druck auf das verbleibende Personal nochmals. Dies wiederum führte zu Fehlern und Nichteinhaltung von Fristen.

Als **Sofortmassnahmen** werden im Veranlagungsbereich natürliche Personen vorgeschlagen:

- Optimierung der Fallautomatisierung zum Generieren von zusätzlichen grünen Fällen (bereits in Gang)
- Aushilfen für die Veranlagung einfacher Fälle (bereits in Gang)
- Fortführung der Mehrstundenaktion (umgesetzt) ergänzt um eine Überzeitaktion (in Planung)
- Sonderbotschaft für die Aufstockung der Personalressourcen

Mittelfristig muss mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz im Bereich der Veranlagungstätigkeit der Veranlagungsdruck reduziert und das Bevölkerungswachstum aufgefangen werden können.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Kunden der Steuerverwaltung die definitiven Veranlagungen innert angemessener Frist erhalten, den Steuerpflichtigen im Kanton Thurgau keine unnötigen Zinszahlungen anfallen und die von der Veranlagung abhängigen Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung Thurgau und den Thurgauer Gemeinden wie Prämienverbilligungen und Stipendien zeitnah erbracht sowie wichtige Anspruchsgruppen wie die Gemeindesteuerämter, der Bund aber auch Kindertagesstätten und Kinderhorte mit den notwendigen Informationen beliefert werden können. Dazu muss künftig wieder ein Veranlagungsstand von 75 % bei den natürlichen Personen und 67 % bei den juristischen Personen per Jahresende erreicht werden. Überdies ist gewährleistet, dass die kantonale Steuerverwaltung ihren gesetzlichen Auftrag in allen Bereichen erfüllen und die laufende Digitalisierung sowie die anstehenden und notwendigen Informatikprojekte, auch zusammen mit den Gemeindesteuerämtern, anderen Kantonen, dem Bund sowie der schweizerischen Steuerkonferenz realisieren kann. Ein wesentlicher Teil der Stellen (insbesondere im Veranlagungsbereich) weisen zudem einen Gegenfinanzierungsgrad von über 100 % aus.

1. Ausgangslage

1.1. Gesetzlicher Leistungsauftrag der kantonalen Steuerverwaltung

Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht zum einen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11; DBG) und zum anderen das kantonale Steuergesetz (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992; RB 640.1; StG). Dieser Vollzugsauftrag umfasst die Veranlagung der im Kanton steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie die Quellensteuererhebung der quellensteuerpflichtigen Personen (§ 142 Abs. 1 Ziff. 4 StG). Zusätzlich bezieht die kantonale Steuerverwaltung die direkte Bundessteuer natürlicher und juristischer Personen (§ 3 Abs. 3 RRV zum DBG; RB 642.11) und die Staats- und Gemeindesteuern juristischer Personen (§ 32 Abs. 2 StV; RB 640.11).

Hinzu kommen folgende Aufgaben:

- Veranlagung und Bezug der Grundstückgewinn- und der Liegenschaftsteuer
- Liegenschaftenschätzungen gemäss Schätzungsverordnung
- Veranlagung und Bezug der Mehrwertabgabe
- Einspracheverfahren für die Handänderungssteuer
- Durchführung von Steuerhinterziehungsverfahren
- Bearbeitung von Revisionsverfahren
- Bearbeitung von Stundungs- und Erlassgesuchen
- Interne und externe Schulungen und Referate
- Bearbeitung der Repartitionen für die direkte Bundessteuer mit anderen Kantonen
- Deklaration Nationaler Finanzausgleich (NFA)
- Bearbeitung von Rulinganfragen im Zuständigkeitsbereich der kantonalen Steuerverwaltung
- Steuergesetzgebung und Bearbeitung von politischen Vorstössen im Steuerbereich
- Zuständigkeit für das kantonale Personen- und Objektregister (PEROB)
- Aufsicht und Kontrolle der 80 Gemeindesteuerämter

1.2. Unbefriedigende Situation

Die aktuelle Situation der kantonalen Steuerverwaltung präsentiert sich mit einem tiefen Veranlagungsstand der natürlichen Personen, der juristischen Personen sowie im Bereich der Quellensteuern für die Kunden der kantonalen Steuerverwaltung als unbefriedigend. Der tiefe Veranlagungsstand betrifft alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Thurgau und löst Unzufriedenheit bei den Kunden aus, da sie länger als gewohnt auf ihre Veranlagung warten. Insbesondere unbefriedigend ist diese Situation, wenn vermeidbare negative Ausgleichs- und Verzugszinsen für die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen die Folge sind. Im Weiteren kann es zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Prämienverbilligung (IPV) und Auszahlung von Stipendien kommen, was für die betroffenen Anspruchsgruppen zu herausfordernden finanziellen Situationen führen kann. Für die im Kanton ansässigen Kindertagesstätten und Kinderhorte löst der Veranlagungsrückstand vermeidbaren Aufwand bei der Berechnung der Betreuungstarife aus. Zudem kann es zu Verzögerungen bei der Ausrichtung von Beitragsleistungen des Kantons an Schulgemeinden kommen und einen unerwünschten Einfluss auf die Höhe der Beiträge des Kantons sowie auf den Finanzausgleich zwischen den Schulgemeinden haben. Bei den Gemeindesteuerämtern sowie der kantonalen Steuerverwaltung selbst sind zusätzliche Mehrarbeit in Form von vermeidbaren Anfragen die Folge. Für den Kanton und für die Betroffenen verzögern sich notwendige Nachsteuer- und Bussenverfahren unnötig. Im Weiteren führt der Veranlagungsrückstand zu Verzögerungen des Bezuges der Steuereinnahmen für den Bund, den Kanton und die Gemeinden. Die dünne Personalausstattung hat zu mehreren gesundheitsbedingten Ausfällen geführt (Burnout). Dadurch erhöhte sich der Druck auf das verbleibende Personal nochmals. Dies wiederum führte zu Fehlern und Nichteinhaltung von Fristen.

Auf das Personal wirkt sich die aktuelle Situation ebenfalls negativ aus, da sie ihren gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen und seit Jahren keine Verbesserungen erkennen können. Insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Front verspüren eine hohe Belastung. Die Folge sind vermehrte gesundheitliche Ausfälle und Kündigungen aus Resignation. Besonders betroffen sind auch die Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter, welche die Reklamationen der Kunden oftmals unmittelbar mitgeteilt erhalten.

In der aktuellen Situation der kantonalen Steuerverwaltung ist Nichtstun keine Option, da ansonsten der Veranlagungsrückstand und damit der Frust der Kunden und der Mitarbeitenden fortlaufend grösser wird. Dem muss zu Gunsten der Kunden und der Anspruchsgruppen der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Ergreifen von geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden.

Die knappen Ressourcen, insbesondere beim Personal, sind auf Grund der regelmässigen Personalbefragungen und Mitarbeitergespräche bereits seit einigen Jahren bekannt und konnten lediglich durch Optimierungen (IT-Bereich, Prozesse) und Überstundenaktionen teilweise wettgemacht werden. Dieses Potential ist zwischenzeitlich mehr als ausgeschöpft, was auch zu der vorliegenden Situation geführt hat.

1.3. Tiefer Veranlagungsstand

1.3.1. Natürliche Personen (inkl. Quellensteuern)

Der Veranlagungsstand bei den natürlichen Personen für die Steuerperiode 2022 per 31.12.2023 von 32 % entspricht, im Vergleich zu den Vorjahren, einem Rückstand von ca. 7 Monaten auf die Zielvorgabe von 75 %. Es bestanden zum Stichtag rund 80'000 offene Veranlagungen.

Bei der Quellensteuer bestand per 31.12.2023 ein Rückstand von rund 10'000 Fällen. Die Anzahl der Quellensteuerpflichtigen ändert sich monatlich. Per 31.12.2023 entsprach der Rückstand rund 27 %.

Bei den natürlichen Personen dürfte die durchschnittlich zu erwartende Erledigungsquote aktuell ca. 8 % pro Monat betragen. Kann die durchschnittliche Erledigungsquote der Vorjahre wieder erreicht werden, wird für die Steuerperiode 2022 bestenfalls bis Ende Juli 2024 90 % der Veranlagungen definitiv verarbeitet sein. Betreffend Steuerperiode 2023 ist bei dieser Erledigungsquote von einem Veranlagungsstand per 31.12.2024 von bis zu 40 % auszugehen. Um diese Ziele erreichen zu können, wurden diverse Massnahmen geprüft und einige davon befinden sich in der Umsetzung.

1.3.2. Juristische Personen

Die Zielvorgabe eines Veranlagungsstandes von 67 % der Steuerperiode 2022 wurde per 31.12.2023 bei den juristischen Personen mit 64.73 % knapp verfehlt. Da die Zielvorgabe auch im Vorjahr nicht erreicht wurde, beträgt der Rückstand per 31.12.2023 rund 2'500 Fälle aus früheren Steuerperioden, was mehr als zwei Mannjahren entspricht. Per 31.12.2023 waren 7'540 Veranlagungen pendent, davon 5'697 aus der Steuerperiode 2022 und 1'843 aus den Steuerperioden 2021 und älter. Per 31.12.2021 betrug der Pendenzenstand 5'060 Fälle, davon 4'072 aus der Steuerperiode 2020 und 988 aus den Steuerperioden 2019 und älter. Bei den überjährigen pendenten Fällen handelt es sich vorwiegend um anspruchsvolle Fälle, welche in der Bearbeitung mehr Zeit beanspruchen. Die Erreichung des Veranlagungsstandes war nur mit einer Kürzung des Leistungsauftrages möglich, in dem seit 2018 ganz oder teilweise auf die Bücherrevisionen bei den juristischen Personen verzichtet und die Veranlagungen teilweise nur noch summarisch geprüft wurden.

1.4. Ursachen

Der tiefe Bearbeitungsstand ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Zum einen hat der demographische Wandel Auswirkungen auf den Personalbestand (Zunahme Pensionierungen), zum anderen besteht ein zunehmend anspruchsvoller Umgang mit der Bevölkerung und ein aktuell herausfordernder Arbeitsmarkt. Haupttreiber stellt aber das in den letzten 20 Jahren ungebremste Bevölkerungswachstum sowie die Verdoppelung der Anzahl juristischer Personen dar, was in der Vergangenheit nur in einem zu geringen Umfang bei den Ressourcen der kantonalen Steuerverwaltung ausgeglichen wurde (Nachholbedarf). Auch die zunehmende Komplexität (Gesetzesanpassungen und Anpassung der Steuerpraxis auf Grund der bundesge-

richtlichen Rechtsprechung) und die zusätzlichen Aufgaben, haben sich nicht in einem gleichschreitenden Stellenwachstum im Veranlagungsbereich der kantonalen Steuerverwaltung niedergeschlagen. Im Weiteren hat die Ablösung einer veralteten Veranlagungsapplikation natürliche Personen massgebliche Personalressourcen in der Projektarbeit gebunden, die im Veranlagungsbereich fehlen. Per September 2024 erfolgt das nächste notwendige technologische Update der Software Veranlagung juristische Personen und Steuerbezug. Mit der Weiterentwicklung der bestehenden Software und anstehenden Informatikprojekten, wie zum Beispiel einer einheitlichen Bezugssoftware, der Online-Steuererklärungen für natürliche Personen, juristische Personen und bei der Grundstückgewinnsteuer im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Regierungsrates, müssen für diese wichtigen Innovationen weiterhin Personalressourcen eingesetzt werden.

Die nicht sehr attraktive Veranlagungsentschädigung hat dazu geführt, dass die Gemeinden eine gewisse Zurückhaltung bei der Veranlagungstätigkeit gezeigt haben.

1.4.1. Hohe Personalfluktuation

In den vergangenen rund vier Jahren waren in der kantonalen Steuerverwaltung mehr Pensionierungen zu verzeichnen als in den zwölf Jahren davor. Es fand damit im Steuerwesen eine ähnliche demografisch bedingte Entwicklung statt wie in vielen anderen Branchen auch. Im zweiten Halbjahr 2021 und im ersten Quartal 2022 war bei der kantonalen Steuerverwaltung eine gegenüber den Vorjahren überdurchschnittlich hohe Personalfluktuation zu verzeichnen. Neben der seit Jahren steigenden Belastung des Personals, der begrenzten Möglichkeiten im kantonalen Besoldungsgefüge und den im Marktvergleich unterdurchschnittlichen Lohnanpassungen der letzten Jahre trug auch das Phänomen der Staatsverweigerer zur Fluktuation bei. Diese verursachen seit der Pandemie im Kanton Thurgau einen unverhältnismässigen Aufwand, weil gegen jeden Erhebungs- und Veranlagungsschritt systematisch der Rechtsweg ausgenutzt wird. Zudem wurden einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gar bedroht. In Bezug auf Lohnunterschiede zu Nachbarkantonen, insbesondere St. Gallen und Zürich, hat sich im Rahmen von Austrittsgesprächen von Mitarbeitenden gezeigt, dass zum Teil signifikante Lohnunterschiede bestehen, weshalb von einem gewichtigen Standortnachteil des Kantons Thurgau auszugehen ist.

1.4.2. Anspruchsvoller Arbeitsmarkt

Die aktuelle Vollbeschäftigung am Arbeitsmarkt, verbunden mit der allgemeinen Knappheit an gut ausgebildeten Fachkräften, führt dazu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung am Arbeitsmarkt begehrt sind. Während vor einigen Jahren noch davon ausgegangen werden konnte, dass neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel zehn Jahre und länger im Betrieb bleiben würden, wird die kantonale Steuerverwaltung heute eher als Sprungbrett für die Privatwirtschaft betrachtet. Sie werden aus der Privatwirtschaft, von Gemeinden oder von anderen Kantonen abgeworben. Das ist an sich positiv zu werten, hat jedoch zur Folge, dass die durchschnittliche Anstellungsdauer gesunken ist, was angesichts der langen Ausbildungszeit mit relativ hohen Produktivitäts- und Effizienzverlusten im Veranlagungsbereich verbunden ist.

1.4.3. Aufwändige Ausbildung infolge höherer Fluktuation

Die unter Ziffer 1.4.1. beschriebene Personalfuktuation führt zu einem hohen Ausbildungsaufwand in Bezug auf die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden. Diese benötigen zwei bis drei Jahre, um eine ähnliche Produktivität wie diejenige der erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln zu können. Die «Produktivitätsreife» von neuem Personal bedingt daher eine relativ lange Vorlaufzeit. Zudem werden durch die aufwändige Einarbeitungszeit auch erfahrene Mitarbeiter/innen der kantonalen Steuerverwaltung absorbiert.

1.4.4. Stellenwachstum nicht im Gleichschritt mit Bevölkerungswachstum

In der kantonalen Steuerverwaltung wurden zwar in den letzten Jahren Stellen gesprochen, jedoch nicht nur um das Bevölkerungswachstum und das Wachstum an juristischen Personen aufzufangen, sondern vorwiegend um neue Aufgaben zu erledigen, etwa im Bereich der Zentralisierung der Quellensteuern, Mehrwertabgabe, des Personen- und Objektregisters PEROB oder um die Einführung der OECD-Mindeststeuer zu bewerkstelligen. Die Vision einer schlanken Verwaltung wurde in den vergangenen 20 Jahren bei der kantonalen Steuerverwaltung überbetont, sodass nicht alle erforderlichen Stellen beantragt worden sind. Gleichzeitig wurden die bestehenden Ressourcen für zahlreiche Projekte eingesetzt. So reichen die aktuell verfügbaren Stellen bei der kantonalen Steuerverwaltung auch bei Vollbesetzung nicht aus, um die Veranlagungen und Aufgaben der inzwischen mehr als 187'000 steuerpflichtigen natürlichen Personen (2004: 139'443) und 17'200 juristischen Personen (2004: 9'087) zeitgerecht und gemäss gesetzlichem Leistungsauftrag durchzuführen. Diesbezüglich ist inskünftig eine bewusstere Priorisierung und realistischere Ressourcenplanung vorzunehmen. Bereits die Leistungsüberprüfung (LÜP) hat die im interkantonalen Vergleich tiefe personelle Dotation der kantonalen Steuerverwaltung aufgezeigt. Trotzdem wurden per 1. Januar 2015 lediglich fünf Stellen bewilligt, obwohl schon damals deutlich mehr erforderlich gewesen wären und beantragt wurden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die zusätzlichen Stellen ab 2013, die auf Grund von Erweiterungen des Leistungsauftrages der kantonalen Steuerverwaltung, des Wachstums an natürlichen und juristischen Personen oder zur Abfederung der Komplexität des Steuerrechts und den gestiegenen Anforderungen an die Informatikapplikationen gesprochen wurden:

Jahr	Erhöhung %	Bemerkungen
2013	400	
2014	keine	
2015	650	LÜP (500%) und PEROB (150%)
2016	400	
2017	keine	
2018	100	
2019	keine	
2020	keine	
2021	keine	
2022	400	Revision Quellensteuergesetz
2023	890	Zentralisierung Quellensteuer
2024	200	neue Steuerart: OECD Mindeststeuer

Die ungenügende Personalausstattung hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass nach 2006 und 2007 auch in den Jahren 2012 bis 2014 in der Abteilung Natürliche Personen Überzeit angeordnet werden musste, um einen einigermaßen stabilen Veranlagungsstand zu erreichen. Auch in 2023 wurde eine Überzeitaktion auf freiwilliger Basis vorgenommen.

Mit der vorliegenden Analyse wird der Personalressourcenbedarf dargestellt, um zum einen den Veranlagungsrückstand aufzuholen und zum anderen die Gewährleistung einer gesetzeskonformen Veranlagung im Bereich der natürlichen und juristischen Personen sicherzustellen.

1.4.5. Gesetzesrevisionen mit zusätzlichen Aufgaben

In den letzten Jahren haben einige Steuergesetzrevisionen zu Mehraufgaben der Veranlagungsbehörde geführt.

Am 1. Januar 2017 traten die rechtlichen Grundlagen betreffend den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Kraft. Aufgrund der unzähligen eingegangenen Meldungen ist eine jährlich wiederkehrende Steuerkonformitätsprüfung bei den natürlichen und juristischen Personen erforderlich, die Personalressourcen bindet. Einzelne Kantone haben für diese neue Aufgabe zusätzliches Personal eingestellt.

Am 1. Januar 2020 trat die Abzugserweiterung im Bereich des Liegenschaftsunterhaltskostenabzugs in Kraft, welche vorsieht, dass auch Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubauten abzugsfähig sind. Nicht vollständig konsumierte Abzüge können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden vorgetragen werden. Diese Abzugsmöglichkeit erhöht die im Liegenschaftsunterhaltsbereich ohnehin schon bestehende Komplexität und führt zu grösserem Abklärungsbedarf auf Seiten der Veranlagungsbehörde.

Ebenfalls am 1. Januar 2020 trat die Unternehmenssteuerreform STAF in Kraft, die steuerliche Ermässigungen im Bereich der Immaterialgüterrechte (Patentbox) und bei qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen eingeführt hat. Diese Neuerungen sind aufwändig zu überprüfen. Zudem wurden auf diesen Zeitpunkt gewisse Steuerprivilegien, die nicht mehr internationalen Anforderungen entsprachen, abgeschafft. Auch dies verlangte eine intensive Prüfung und Beurteilung der Übergangsrechtlichen Bestimmungen.

Die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Quellensteuerrevision hat eine starke Erweiterung des Anwendungsbereichs der Fälle mit der sogenannten nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) mit sich gebracht. Neben einer Bearbeitung der entsprechenden Fälle im Quellensteuerverfahren, sind diese auch im ordentlichen Veranlagungsverfahren zu bearbeiten. Dadurch, dass mehr NOV-Fälle anfallen, ist auch die Anzahl zu erledigender Fälle gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der NOV-Fälle in Zukunft nochmals markant ansteigen wird.

Am 1. Januar 2024 wurde die schweizerische Ergänzungssteuer (OECD-Mindeststeuer) in Kraft gesetzt, die von den Kantonen zu veranlagten und bezieht ist. Dabei handelt es sich um eine neuartige Steuer, die im schweizerischen Steuerrecht gänz-

lich unbekannt war. Das Abstellen auf international einheitliche Bemessungsgrundlagen und internationale Rechnungslegungsstandards zusammen mit neuen verfahrensrechtlichen Aspekten stellt eine sehr grosse Herausforderung für die kantonale Steuerverwaltung dar.

1.5. Fazit

Die Personalressourcen der kantonalen Steuerverwaltung sind aufgrund verschiedener Faktoren, v.a. aber wegen der Zunahme der Fallzahlen infolge Bevölkerungswachstum und dem Wachstum bei den juristischen Personen, überstrapaziert. Eine qualitäts- und zeitgerechte Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrags ist somit nicht mehr gewährleistet.

2. Auswirkungen des Veranlagungsrückstandes auf andere Bereiche

2.1. Individuelle Prämienverbilligung

Auch der Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) ist durch den Veranlagungsstand teilweise betroffen. Gemäss § 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1) sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in dem die Prämienverbilligung ausgerichtet wird, für die Berechtigung massgebend. Gemäss § 15 Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.11) werden die Bezugsberechtigten per 1. Januar aufgrund der Steuerdaten des Vorjahres ermittelt, d.h. in der Regel auf der Basis der provisorischen Steuerrechnung. Gemäss § 15 Abs. 2 TG KVV kann eine Neubemessung verlangt werden, wenn nachträglich veränderte wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden können, insbesondere gestützt auf die definitive Steuerschlussrechnung, die Ergänzungsleistung-Rückforderungsverfügung, den Entscheid zum Bezug von Sozialhilfe oder den Entscheid über die Neuberechnung der Quellensteuer.

Im Kanton Thurgau gilt bei der IPV das Antragsprinzip. Die Politischen Gemeinden ermitteln jährlich per Stichtag aufgrund der provisorischen Steuer die bezugsberechtigten Personen und stellen diesen im Frühjahr ein Antragsformular zu. Eine Neubemessung der IPV ist einerseits für Personen möglich, die ein Antragsformular erhalten und bis Ende des Anspruchsjahres bei der Krankenkassenkontrollstelle eingereicht haben. Wichtig ist, dass Personen, die ein Antragsformular erhalten, dieses in jedem Fall bis Ende des Kalenderjahres einreichen, weil ansonsten eine Neubemessung aufgrund der definitiven Verhältnisse gemäss § 9 Abs. 2 TG KVG ausgeschlossen ist. Andererseits können Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, nach Erhalt der definitiven Steuerrechnung einen Antrag auf Neubemessung stellen. In beiden Fällen kann aufgrund veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse eine Neubemessung beantragt werden. Der tiefe Veranlagungsstand verzögert damit die Neubemessung der IPV, nicht aber deren Bezug.

2.2. Stipendien

Bei Stipendienanträgen werden die jeweiligen definitiven Steuerveranlagungen der Eltern und des Kindes des Vorjahres verlangt. Jedoch werden Stipendien auch rückwirkend gewährt, wenn die Veranlagungen im Zeitpunkt des Antrags noch nicht vorliegen. Der Veranlagungsstand verzögert die Ausrichtung. Diese erfolgt jedoch rückwirkend.

2.3. Sozialtarife

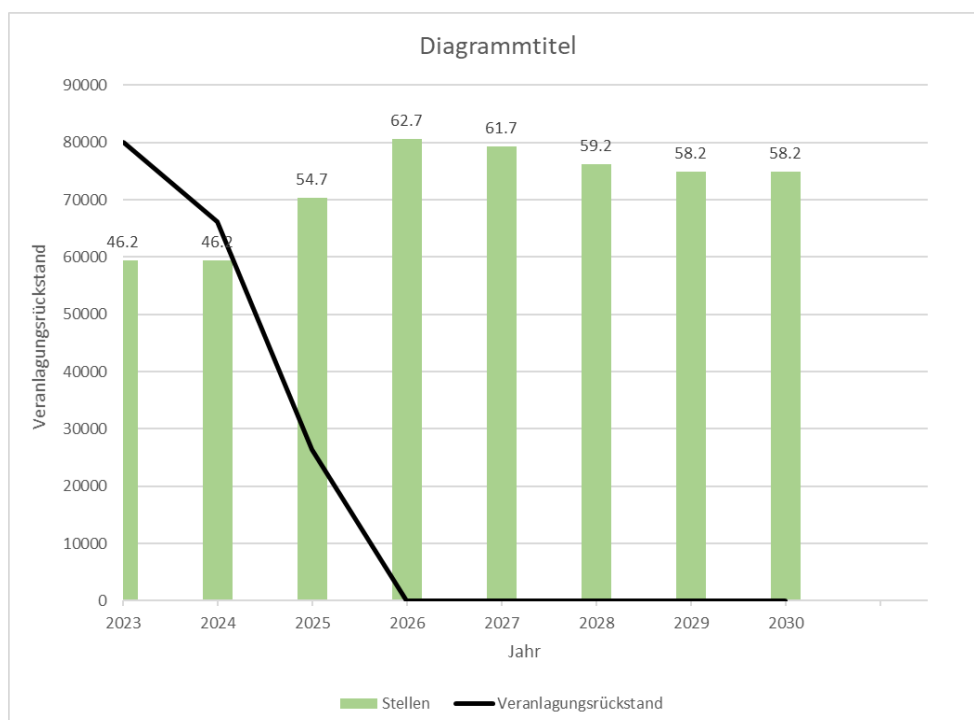
Im Weiteren kann sich der tiefe Veranlagungsstand auch auf die Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung auswirken, wenn einkommensabhängige Sozialtarife zur Anwendung gelangen. Auch das neue Gesetz über Kind, Jugend und Familie wird sich auf die Steuerdaten abstützen.

2.4. Schulgemeinden

Auf Grund des tiefen Veranlagungsstandes kann bei der Berechnung der Beitragszahlungen des Kantons an Schulgemeinden sowie bei der Berechnung des Finanzausgleiches zwischen den Schulgemeinden nur auf die verfügbaren Zahlen abgestellt werden. Dies kann zu zahlenmässigen Verschiebungen führen. Zudem besteht das Risiko von Verzögerungen bei der Ausrichtung der Zahlungen.

3. Zielsetzung: Aufholung des Veranlagungsrückstandes und Stabilisierung

Bis 31. Dezember 2026 soll der Veranlagungsrückstand bei den natürlichen Personen aufgeholt werden, um ab 2027 wiederum den üblichen und dem Leistungsauftrag entsprechenden Veranlagungsstand zu gewährleisten. Die Mitarbeitenden sollen rekrutiert und die Anzahl über die anstehenden Pensionierungen bis 2029 teilweise wieder reduziert werden. Dies wird in der nachfolgenden Graphik für die **natürlichen Personen** aufgezeigt:



Bei den **Quellensteuern** wird ein Abbau des Rückstandes bis 31. Dezember 2025 angepeilt.

Ebenso soll bis 31. Dezember 2026 die Anzahl der pendenten Fälle bei den **juristischen Personen** aufgeholt werden, um ab 2027 wiederum den üblichen und dem Leistungsauftrag entsprechenden Veranlagungsstand zu gewährleisten.

4. Massnahmen

4.1. Task Force Veranlagungsstand

Mit Entscheid vom 11. Dezember 2023 hat der Chef des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) eine Task Force berufen, die sich aus Vertretern des DFS (Urs Martin, Chef DFS, von der kantonalen Steuerverwaltung: Marcel Ruchet, Amtsleiter, Urs Schneider, Abteilungsleiter Natürliche Personen, Michael Büchi, Abteilungsleiter Juristische Personen und Olivier Margraf, Leiter Rechtsdienst), des Verbandes Thurgauer Gemeinden "VTG" (Thomas Niederberger, Präsident, Markus Bürgi, Vorstandsmitglied, sowie Adrian Stäheli, Leiter Ressort Steuern), der Industrie- und Handelskammer (IHK; Jérôme Müggler, Direktor), des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV; Daniel Borner, Leiter Politik und Kommunikation), der Treuhand Suisse (Manuel Eberle, Vertreter Sektion Ostschweiz) und der EXPERTsuisse (Erich Kern, Vertreter Sektion Ostschweiz) zusammensetzt. Die Vertreter der IHK und des TGV haben die Task Force nach der ersten Sitzung aus mangelnden direkten Einflussmöglichkeiten auf den Veranlagungsstand respektive Kapazitätsgründen verlassen.

Die Task Force machte eine Auslegeordnung über verschiedene Massnahmen, welche die kantonale Steuerverwaltung in der Folge einer kritischen Prüfung hinsichtlich Realisierbarkeit und Kosten-/Nutzenfolgen unterzog.

4.1.1. Höherer Automatisierungsgrad der Veranlagungen

Bei der kantonalen Steuerverwaltung steht bereits heute für die Veranlagung der natürlichen Personen ein softwarebasiertes Regelwerk im Einsatz, welche Toleranzabweichungen der Daten der Steuerdeklarationen anzeigen. Diese Toleranzabweichungen werden aufgelistet und helfen den Veranlagungsexperten, sich nur auf diese Abweichungen zu fokussieren. Mit dieser Teilmassnahme und weiteren Digitalisierungsschritten konnten in der kantonalen Steuerverwaltung in den letzten Jahren Effizienzgewinne verzeichnet werden.

Die Toleranzen könnten grundsätzlich erhöht werden, wenn die Parameter anders gestellt würden. Dies kann jedoch einen wesentlichen Verlust von Steuersubstrat verursachen. Eine zusätzliche Schwierigkeit stellen von Hand ausgefüllte Steuererklärungen dar, welche nicht mit der gleichen Datenqualität erfasst werden können und in der Folge eine höhere Regelverletzungsquote aufweisen.

Eine Optimierung des Regelwerkes ist ein laufender Prozess, um die Veranlagungsexperten optimal und effizient im Veranlagungsprozess führen zu können.

Eine vermehrte Automatisierung der Veranlagungen ist künftig anzustreben. Eine kurzfristig umsetzbare Lösung stellt dies nicht dar, weil komplexe Umprogrammierungen der im Einsatz stehenden Software erforderlich sind, was erfahrungsgemäss einige Zeit in Anspruch nimmt und Kosten auslöst. Dabei ist der Einsatz von KI-basierter Software sowohl bei den natürlichen wie auch den juristischen Personen zu prüfen. Jedoch gilt es hier zu beachten, dass eine solche Software nicht ein Massenprodukt darstellt und somit zusammen mit einem Anbieter individuell für den Thurgau im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojektes entwickelt werden muss, was hohe Kosten verursacht und den Einsatz von Fachkräften verlangt. Hinzu kommt, dass die KI-basierte Software in die bestehenden im Einsatz befindlichen Steuerveranlagungssoftware-Produkte integriert werden müsste, was angesichts des Umstandes, dass Teile von diesen über 20 Jahre alt sind, eine Herausforderung ist. In einem Interview vom 25. Oktober 2023 in den Freiburger Nachrichten äusserte sich der aktuelle Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Fribourg zur Frage, ob die kantonale Steuerverwaltung mit künstlicher Intelligenz arbeite: «Wir haben es versucht, aber wir haben derzeit zu wenig nutzbare Daten, um mit künstlicher Intelligenz zu arbeiten. Vielleicht versuchen wir es in fünf Jahren nochmals». Trotzdem ist dieser Ansatz weiter zu verfolgen, da nur mit einer starken Unterstützung der Software über die KI das Veranlagungspersonal die durch die Politik diskutierte Einführung einer Individualbesteuerung sowie das weitere Bevölkerungswachstum stemmen können wird. Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau geht aktuell davon aus, dass durch künstliche Intelligenz frühestens in fünf Jahren mit einer merklichen Entlastung im Veranlagungsbereich zu rechnen ist. Eine erste Besprechung mit einem Softwarelieferanten hat im 2024 dazu stattgefunden (weitergehende Ausführungen siehe nachfolgende Ziffer 4.2).

4.1.2. Beizug von externen temporären Personalressourcen

Die Treuhandverbände haben angeboten, in ihren Reihen nach ehemaligen Veranlagungsexperten oder anderweitig qualifizierten Personen zu suchen und diese der kantonalen Steuerverwaltung im Rahmen eines Personalverleihs zur Verfügung zu stellen. Problematisch erscheint die potentielle Interessenskollision. Zudem dürfte auch der Aufwand, diesen Personen eine Auffrischung und/oder Einarbeitung in Bezug auf die Veranlagungsapplikationen sowie die aktuelle Praxis und die internen Abläufe, in einem eher ungünstigen Verhältnis stehen. Da die Treuhandunternehmen selbst stark ausgelastet sind und diese ebenfalls mit dem ausgetrockneten Arbeitsmarkt zu kämpfen haben, gingen bislang keine Rückmeldungen ein. Die beiden Verbände haben sich bereit erklärt, eine Umfrage bei ihren Mitgliedern durchzuführen, wobei die Qualifikationskriterien mit der kantonalen Steuerverwaltung abgestimmt werden.

4.1.3. Abarbeiten von einfachen Fällen natürlicher Personen mit geringen Einkommen durch Aushilfen

Einfache Fälle, welche nach gewissen Kriterien definiert werden, könnten durch Aushilfen bearbeitet werden. Bei einfachen Fällen kann auf die Selbstdeklaration abgestellt werden. Diese Massnahme kann kurzfristig umgesetzt werden, allerdings sind die Auswirkungen auf den Veranlagungsstand relativ geringfügig. Hinzu kommt der Einarbeitungsaufwand, sofern nicht auf erfahrenes und/oder pensioniertes Personal zurückgegriffen werden kann. Zudem werden heute diese einfachen Fälle häufig durch Mitarbeitende der Gemeindesteuerämter erledigt. Diese Massnahme wird weitergeführt.

4.1.4. Mehrstunden- und Überzeitarbeit

Diese Massnahme ist bereits mit Erfolg bei den natürlichen Personen umgesetzt worden. Die Mitarbeitenden können sich die aufgelaufenen Mehrstunden in gewissen Abständen auszahlen lassen. Zusätzlich können die Mitarbeitenden am Samstag arbeiten. Diese Massnahme wurde bereits auf freiwilliger Basis bei der Abteilung Natürliche Personen umgesetzt: Im zweiten Halbjahr 2023 wurden rund 5'000 Mehrstunden geleistet.

In Ergänzung zum Aufbau zusätzlicher Ressourcen und in Ergänzung zur Mehrstundenaktion empfiehlt die Task Force eine angeordnete Überzeitaktion bis Ende 2025 umzusetzen, wobei es jedoch nicht das Ziel sein kann, Überzeit über mehrere Jahre anzuordnen wie es bereits früher der Fall war. Die Überzeitanordnung muss mit einem Regierungsratsbeschluss erfolgen. So wurde bereits mit RRB Nr. 605 vom 7. August 2006 Überzeit in der Steuerverwaltung angeordnet um den damals tiefen Veranlagungsstand aufzuholen. Den Mitarbeitenden wurde basierend auf diesem RRB und § 29 der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RRV BesVO) ein Zuschlag von 25 % auf den angeordneten Überstunden ausbezahlt.

Beide Massnahmen würden vorläufig befristet bis 31. Dezember 2025 umgesetzt. Mittels eines Monitorings wird der Erfolg dieser Massnahmen fortlaufend geprüft und bei Bedarf nachjustiert.

4.1.5. Genügende Personalressourcen bei der kantonalen Steuerverwaltung

Das grundsätzliche Problem ist nur mit einem ausreichend dotierten Personalbestand, attraktiven Anstellungsbedingungen und einer modernen IT-Systemlandschaft zu beheben. Auch wenn die neue Entschädigungsregelung und insbesondere die Mitarbeit der Gemeinden gesteigert werden kann, ist davon auszugehen, dass dies erst mittelfristig zu einer gewissen Entlastung der Ressourcen des Kantons führen kann. Zusätzlich wird ein grösserer Schulungs- und Kontrollaufwand für die Gemeinden entstehen, da die Verantwortung für eine gesetzeskonforme Veranlagung bei der kantonalen Steuerverwaltung liegt. In den Vernehmlassungsantworten zur neuen Entschädigungsregelung haben insbesondere der VTG und mehrere Gemeindepräsidenten die Notwendigkeit einer starken Anhebung der Personalressourcen bei der

kantonale Steuerverwaltung hervorgehoben, da ansonsten eine Verschiebung des aktuellen Problems auf die Gemeinden befürchtet wird.

In der nachfolgenden Ziffer 5 und dem Anhang Personalbedarfsermittlung wird der Personalbedarf ermittelt, um den Veranlagungsrückstand bis 31.12.2026 aufzuholen und ab 2027 einen stabilen Veranlagungsstand zu gewährleisten. Um den Rückstand möglichst rasch abzubauen, müssen mehr Stellen geschaffen werden, als das Bevölkerungswachstum erforderlich macht. Diese werden bei erfolgter Aufholung schrittweise durch nicht zu ersetzende Pensionierungen abgebaut.

Mit den zusätzlichen Personalressourcen sollen die Einnahmen des Kantons und der Gemeinden stabilisiert werden. Die zusätzlichen Stellen sind aufgrund der dadurch generierten Mehreinnahmen gegenfinanziert. Die Task Force verweist hierzu auf die Botschaft zu Händen des Grossen Rates.

4.1.6. Verstärkte Mitwirkung der Gemeinden bei der Veranlagung natürlicher Personen

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 345 vom 20. Juni 2023 eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes in Vernehmlassung gegeben. Ein Aspekt der Revision ist die Steigerung der Attraktivität für die Gemeinden bei der Mitwirkung der Veranlagungstätigkeit in dem die Entschädigung für die Gemeinden massgeblich angehoben wird. Aktuell veranlagten die Gemeinden im Kanton Thurgau rund 25 % der Fälle. Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, mindestens 60 % der Fälle zu veranlagern. Im Kanton St. Gallen veranlagten die Gemeinden rund 80 % der Fälle.

Der Regierungsrat hat die Botschaft zur neuen Entschädigungsregelung am 19. März 2024 an den Grossen Rat übermittelt. Damit sollen die Gemeinden animiert werden, ihre Veranlagungstätigkeit auszuweiten. Die entsprechenden Effekte auf den Veranlagungsstand werden sich mittelfristig einstellen und können nur mit einer mit Unsicherheiten versehenen Voraussage prognostiziert werden. Gleichwohl sind sie in der Personalbedarfsermittlung berücksichtigt.

4.2 Einsatz von KI

Als Zukunftsvision sollen die künftigen Deklarationsapplikationen mit einer KI verbunden werden, welche auf Basis der veranlagten Vorjahre den Steuerpflichtigen soweit wie möglich durch den Prozess führt und Hinweise gibt. Mit dem Abschluss der Deklaration wird dem Kunden im Idealfall und bei einfacheren Fällen innert weniger Minuten die Veranlagungsverfügung sowie die Schlussrechnungen für die Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundesteuer ins Konto im digitalen Schalter des Kantons gestellt werden.

Der Aufbau und die Wartung der KI sind langwierig, kostspielig und personalintensiv. Die Effektivität hängt insbesondere davon ab, wie gross die Datenmenge ist, auf welche die Algorithmen zugreifen können. Daher ist der Einsatz von KI vorerst zu relativieren. Die Erwartungen sind aufgrund der vielen Medienberichte tendenziell überzogen (siehe auch Ziffer 4.1.1, Zitat Interview mit dem Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung Fribourg).

Eine grosse Herausforderung stellt die Problematik dar, dass diese Anwendungen selbstlernend sind und bereits nach kurzer Zeit das Verhalten der KI, bzw. der Entscheidungsweg nicht mehr nachvollzogen werden kann. Dies verlangt von der kantonalen Steuerverwaltung, die Software in einem Qualitätssicherungsprozess auf die Richtigkeit ihrer Entscheidungen zu prüfen.

Der KI ist es aktuell noch nicht möglich, eine Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) zu lesen, geschweige denn, diese für steuerliche Belange zu interpretieren. Im Bereich der Selbständigerwerbenden und der juristischen Personen stellt dies eine Grundvoraussetzung für den Einsatz von KI dar. Die schweizerische Steuerkonferenz plant ein Projekt zur Einführung der sogenannten e-Bilanz. Sofern der politische Wille in der Schweiz da ist, die Unternehmen zur Führung einer e-Bilanz zu verpflichten, besteht eine Chance, dies als Basis zur Nutzung von KI in der Veranlagungstätigkeit bei juristischen Personen zu nehmen. Sofern der politische Prozess zeitnah umgesetzt werden kann, ist es das Ziel der kantonalen Steuerverwaltung, erste Ergebnisse in der Nutzung von KI bei der Veranlagung juristischer Personen bis 2029 aufzeigen zu können.

Fraglich ist, ob eine von KI vorgenommene Veranlagung – zumindest in der Initialisierungsphase – von allen Steuerpflichtigen akzeptiert wird, da Irritationen und Reklamationen nicht ausgeschlossen werden können. Der Aufbau und die Wartung einer KI ist sehr kostenintensiv, benötigt in der Entwicklungsphase und anschliessend für die Wartung und fortlaufende Weiterentwicklung zusätzliche Personalressourcen und muss basierend auf einem funktionierenden Regelwerk programmiert werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind noch nicht für einen flächendeckenden und autonomen Einsatz von KI ausgerichtet. Es ist unser Ziel, mittelfristig durch den flächendeckenden Einsatz von KI Stellen einzusparen. Das im 2019 lancierte KI Forschungsprojekt der Stadt Zürich im Veranlagungsbereich zeigt auf, dass bei einem Projektstart im 2025 mit nutzbaren Resultaten ab 2029 gerechnet werden kann. Ein Abbruch des Projektes für den Einsatz von KI in der Veranlagungstätigkeit wie im Kanton Fribourg, muss vermieden werden. Es ist das Ziel der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Einsatz einer risikobasierten KI in der Veranlagungstätigkeit bis 2030 Effizienzgewinne von 10 – 15 % zu erzielen.

5. Personalbedarfsermittlung

Die Berechnungen der Personalbedarfsplanung zur Erfüllung der Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung ergaben einen maximalen Bedarf von 44.3 Vollzeitstellen, die über Pensionierungen bis 2029 auf netto 36.3 Vollzeitstellen reduziert werden. Die Berechnungsdetails sind in den Anhängen 1 - 3 zu dieser Analyse zu finden.

Die in der Vergangenheit liegenden und durch die angeführten Entwicklungen akzentuierten Versäumnisse im Personalbereich können einmalig mit einer Anhebung des Stellenetats behoben werden. Ein Grossteil dieser Stellen wird aufgrund der steuerlichen Effekte (steuerliche Korrekturen, aktuellere Liegenschaftenschätzungen, strafferer Steuerbezug etc.) gegenfinanziert. Die konkreten finanziellen Auswirkungen werden in der Botschaft detailliert aufgezeigt.

6. Fazit

Die Kunden und Anspruchsgruppen der kantonalen Steuerverwaltung haben das Anrecht, die für sie notwendigen Dienstleistungen zeitnah und in der notwendigen Qualität gemäss dem Leistungsauftrag der kantonalen Steuerverwaltung zu erhalten.

Hierfür hat die kantonale Steuerverwaltung diverse Massnahmen geprüft und aus den vorliegend geschilderten Gründen umgesetzt, abgelehnt oder ist an deren Planung.

Die Task Force ist der Auffassung, dass

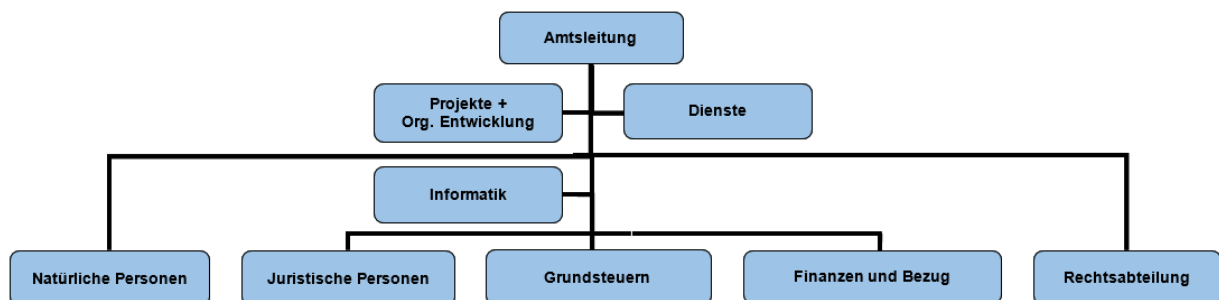
- die von der kantonalen Steuerverwaltung erarbeiteten Grundlagen und Ergebnisse nachvollziehbar sind und zudem als plausibel erscheinen und
- sich der Missstand ohne Personalaufstockung nicht beheben lässt.

Anhang Personalbedarfsermittlung zur Analyse Situation Steuerverwaltung der Task-Force Veranlagungsstand zu Händen des Regierungsrates des Kantons Thurgau

Personalbedarfsermittlung

1. Organisation

Die Steuerverwaltung ist mit 133.8 Vollzeitstellen per 1. Januar 2024 das zweitgrösste Amt im Departement Finanzen und Soziales (DFS). Von den 133.8 Vollzeitstellen sind per 31. März 2024 4.2 Vollzeitstellen unbesetzt. Diese Vakanzen werden zeitnah rekrutiert. Der Personalaufwand betrug 2023 14.7 Mio. Franken, der Sachaufwand 13.6 Mio. Franken. Die Steuerverwaltung ist in die folgenden Bereiche gegliedert:



Im Vergleich mit von der Einwohnerzahl und den volkswirtschaftlichen Gegebenheiten ähnlichen Kantonen zeigt sich, dass die Steuerverwaltung einen äusserst tiefen Personalbestand ausweist. Der Kanton **Basel-Landschaft** weist im Jahresbericht 2022 für die Steuerverwaltung des Kantons einen Stellenplan von **179.8 Vollzeitstellen** aus (ohne befristete und Ausbildungsstellen). In Abweichung zum Kanton Thurgau zeichnen sich die Gemeinden für die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden in einem Umfang von 100'000 - 110'000 Fällen verantwortlich, der Kanton hingegen für den vollständigen Steuerbezug. Der Kanton **Solothurn** weist im Jahresbericht 2022 einen Planungsbestand des Kantonalen Steueramts von **206.7 Vollzeitstellen** (ohne Lernende) aus und ist für die Veranlagung aller natürlichen Personen verantwortlich. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn getrennt erfolgt, der Kanton folglich neben der direkten Bundessteuer sich auch für den Bezug der Staatssteuern, nicht aber für die Gemeindesteuern verantwortlich zeichnet. Die Kantonale Steuerverwaltung des Kantons **Fribourg** hatte gemäss Geschäftsbericht 2022 für die Erfüllung ihres Leistungsauftrages **202.7 Vollzeitstellen** zur Verfügung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Bevölkerungsstand per **31.12.2022** der erwähnten Kantone im Vergleich zu den Planstellen:

Kanton	Einwohner	Planstellen	Planstellen/1'000 Einw.
BL	298'451	179.8	0.602
FR	334'465	202.7	0.606
SO	285'901	206.7	0.723
TG	288'846	131.8	0.456
TGneu	288'846	168.1	0.582

Auch wenn einzelne Aufgaben von Kanton zu Kanton abweichen, gilt es festzuhalten, dass die Abweichungen bei den Vollzeitstellen zu den Vergleichskantonen frappant sind. Die Personalressourcen sind seit Jahren zu knapp bemessen, bzw. überspannt. Die vermehrten gesundheitlichen Ausfälle und erhöhte Personalfuktuation sowie die Personalumfrage 2022 zeigen eindeutig, dass die Belastungsgrenze überschritten ist.

2. Personalbedarfsermittlung

Bei Personalumfragen des Kantons schneidet die Frage nach der genügenden Ausstattung des Personalbestandes bei den Mitarbeitenden der kantonalen Steuerverwaltung regelmässig am schlechtesten ab. Das Bevölkerungswachstum wird seit Jahren nicht adäquat ausgeglichen, die zunehmende Komplexität der Fälle, die zusätzlichen Aufgaben (z.B. Automatischer Informationsaustausch AIA, Gesetzesrevision Quellensteuerrecht per 1.1.2021, die OECD-Mindeststeuer per 1.1.2024 etc.) und ständigen (Informatik-) Projekte verlangen vom Personal immer mehr ab. Die nachfolgende Tabelle zeigt die zusätzlichen Stellen ab 2013, die auf Grund von Erweiterungen des Leistungsauftrages der Steuerverwaltung, des Wachstums an natürlichen und juristischen Personen oder zur Abfederung der Komplexität des Steuerrechts und den gestiegenen Anforderungen an die Informatikapplikationen gesprochen wurden:

Die ungenügende Personalausstattung hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass nach 2006 und 2007 auch in den Jahren 2012 bis 2014 in der Abteilung Natürliche Personen Überzeit angeordnet werden musste, um einen einigermaßen stabilen Veranlagungsstand zu erreichen. Auch in 2023 wurde eine Überzeitaktion auf freiwilliger Basis vorgenommen.

Zudem erfordert der Ersatz, die Weiterentwicklung und die notwendige Wartung der immer komplexer werdenden Informatik zusätzliche Personalressourcen. Produktzyklen werden in Folge des technologischen Fortschritts massgeblich kürzer und umfassende Softwareupdates erfolgen heute in der Regel alle 10 Wochen. Während früher die Softwarespezialisten vor Ort verfügbar und erreichbar waren, müssen die Anbieter in aller Regel auf Nearshoring (Softwareprogrammierung im Ausland) oder andere Konzepte zurückgreifen, um überhaupt das entsprechende Personal zu finden. Dies verlangt von der Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik und externen Software-Anbietern immer umfassendere Tests, damit die Betriebssicherheit und Usability gewährleistet werden kann. Wurde die alte Veranlagungssoftware natürliche Personen und Archivlösung von einer Person im 30 % Pensum betreut, sind heute mindestens 150-Stellenprozente notwendig.

Die Steuerverwaltung wird nicht in der Lage sein, die anstehenden Projekte, welche für die Kunden einen hohen Nutzwert aufweisen werden (Digitaler Schalter, Online-Deklarationen, einheitliche Bezugssoftware für die 80 Thurgauer Gemeinden und den Kanton, Einführung von KI), mit dem heutigen Personalbestand zu bewältigen. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Zufriedenheit aller Anspruchsgruppen der Steuerverwaltung.

Um dem Leistungsauftrag nachhaltig und gesetzeskonform nachzukommen, ist eine Aufstockung der Personalressourcen folglich unabdingbar. Die Personalbedarfsplanung bis 2029 wird nachfolgend aufgezeigt. Ab 2029 muss das zusätzliche Bevölkerungswachstum und die Fluktuation (inkl. Entwicklung der Demografie) mit Effizienzgewinnen durch den Einsatz von KI und einer verstärkten Mitwirkung der Gemeindesteuerämter bei der Veranlagungstätigkeit abgefangen werden können.

Zusammenfassend zeigt sich bis 2029 folgendes Bild:

Bereich	Stellenbedarf
Juristische Personen	7.3 Stellen + 3.0 Pensionierungskompensation
Natürliche Personen	16.5 Stellen + 4.0 Pensionierungskompensation
Quellensteuer	5.0 Stellen + 1.0 Pensionierungskompensation
Liegenschaftenschätzung	1.0 Stellen
Finanzen und Bezug	2.0 Stellen
Informatik	3.0 Stellen
Revisorat	1.5 Stellen
Total	44.3 Stellen
Pensionierungen	8.0 Stellen
Netto bis 2029	36.3 Stellen

2.1. Personalbedarf Juristische Personen

Der Personalbedarf wird durch Gegenüberstellen der zu veranlagenden Fälle und den Veranlagungsexperten gemäss Stellenplan ermittelt. Dabei wird das Wachstum bei den juristischen Personen seit 2004 dargestellt und bis ins Jahr 2030 projiziert. Aufgrund der langjährigen Erfahrungswerte wird dabei von einem Wachstum von 2 % ausgegangen, wobei es sich dabei um eine vorsichtig geschätzte Wachstumsrate handelt, beliefen sich doch die Zuwachsraten in 2021 auf 7 %, in 2022 auf 2.5 % und in 2023 auf 1.8 %. Dies ergibt einen Bestand per 2029 von 19'370 juristische Personen. Wird von zu veranlagenden Fällen pro Veranlagungsexperte von rund 900 - 950 Fällen ausgegangen, was im interkantonalen Vergleich immer noch als hoch bezeichnet werden kann, da im Kanton Thurgau die Mitarbeitenden auch Buchprüfungen durchführen und die Bewertung der Anteilsrechte für die Vermögenssteuer von nicht an einer Börse kotierten Unternehmen selber vornehmen, sind insgesamt 21.5 Vollzeitstellen für eine leistungsauftragsgerechte Veranlagung erforderlich. Gemäss Prognose dürfte bereits im Jahre 2030 die Anzahl Fälle pro Mitarbeiter/in wieder bei 967 liegen.

Bei der Personalbedarfsermittlung wurden die im Veranlagungsbereich tätigen Personen gemäss Stellenplan angeführt. Ressortleiter mit Führungsverantwortung wurden dabei mit 50 % berücksichtigt, da die übrige Arbeitszeit für Führungs-, Projekt- und Managementaufgaben eingesetzt wird. Die Auswirkungen durch die Fluktuation auf die Produktivität wurden bis und mit 2023 mit 4 % und ab 2024 mit 10 % berücksichtigt (siehe dazu Ziffer 1.4.1). Der aus der Fluktuation entstehende Produktivitätsverlust (siehe dazu Ziffer 1.4.3) wurde mit 50 % gewichtet.

Anzahl Veranlagungsfälle per 1.1.2024	17'200 Fälle
Prognose 2029	19'370 Fälle
Soll-Dossier pro Veranlagungsexperte	900 - 950 Fälle inkl. 30 Domizilrevisionen
Soll-Stellen	21.5
Aktueller Stellenplan	14.7 Stellen (exkl. Führung und Sekretariat)
Differenz	6.8 Vollzeitstellen
Informatikprojekte	0.5 Vollzeitstellen
Total	7.3 Vollzeitstellen

Die Ermittlung der notwendigen Ressourcen ist der Beilage 1 «Personalbedarf Juristische Personen» zu entnehmen.

Zusätzlich zum Wachstum der Anzahl juristischer Personen ist auch eine zunehmende Komplexität der Aufgaben anzuführen. Mit der Einführung des sogenannten automatischen Informationsaustausches per 1. Januar 2018 musste eine aufwändige Steuerkonformitätsprüfung der ausgetauschten Finanzdaten vorgenommen werden. Die sogenannte STAF-Vorlage, welche am 1. Januar 2020 in Kraft trat, führte zusätzliche Steuerermässigungen für Unternehmungen ein, die eine komplexe Berechnung

voraussetzt (F&E-Überabzug, Patentbox, altrechtlicher Step-up, Sondersatz). Am 1. Januar 2024 wurde die schweizerische Ergänzungssteuer (OECD-Mindeststeuer) eingeführt, welche sowohl für die betroffenen Unternehmungen als auch für die veranlagenden Steuerbehörden eine sehr grosse Herausforderung darstellt. Aufgrund der zugenommenen Komplexität des Steuerrechts ist auch die Anzahl der Rulinganfragen (Steuervorbescheide) stark angestiegen. So wurden bis und mit 2018 jährlich rund 50 Rulings bewilligt. In der Zwischenzeit sind es jährlich bis zu über 160 bewilligte Rulings, nicht inkludiert sind abgewiesene oder unverbindliche Anfragen, welche erhebliche personelle Ressourcen binden. In der nachfolgenden Tabelle wird die Zunahme der Rulinganfragen in den letzten fünf Jahren aufgezeigt:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Steuerrulings	86	108	137	145	160

Dieselbe Problematik besteht, wenn auch nicht im gleichen Umfang, bei den zu prüfenden Spesenreglementen und Lohnausweisen.

Um den Veranlagungsrückstand innert nützlicher Frist abzubauen, wird bei der Personalbedarfsplanung neben der prognostizierten Entwicklung der Veranlagungsfälle auch die Fluktuation miteinberechnet. Fluktuationen bringen immer wieder hohe Produktivitätsverluste mit sich, da die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden zwei bis drei Jahre benötigt. In der Personalbedarfsplanung sind diese fluktuationsbedingten Produktivitätsverluste (mit 50 %) berücksichtigt (siehe dazu Ziffer 1.4.3). Dazu wird eine durchschnittliche Fluktuationsrate von 10 % des Personalbestandes im Veranlagungsbereich angenommen (siehe dazu Ziffer 1.4.1). In der Abteilung juristische Personen werden zudem in den nächsten 5 Jahren Pensionierungen von drei Leistungsträgern erfolgen (2028 und 2029).

Mit diesen Massnahmen ist es das Ziel der kantonalen Steuerverwaltung, den Veranlagungsstand gemäss Leistungsauftrag von 67 % per Jahresende und der Durchführung von 30 Domizilrevisionen pro Veranlagungsexperte und Jahr bis Ende 2026 zu erreichen.

2.2. Personalbedarf natürliche Personen

Der Personalbedarf wird durch Gegenüberstellen der zu veranlagenden Fälle und den Veranlagungsexperten gemäss Stellenplan ermittelt. Dabei wird das Wachstum bei den natürlichen Personen seit 2004 dargestellt und bis ins Jahr 2030 projiziert. Beim Bevölkerungswachstum wird dabei von einer Zuwachsrate von 1.3 % (2024/2025) bzw. 1.2 % ab 2026 ausgegangen. Dies ergibt einen Bestand per 2029 von 199'000 zu veranlagenden natürlichen Personen. Der Anteil der durch die Gemeinden veranlagten Fälle in 2029 wird bei 59'000 Fällen angenommen. Damit hat der Kanton in 2029 140'000 Fälle zu bewältigen. Grundsätzlich wird von einer Sollgrösse von 2'400 Fällen pro Veranlagungsexperte ausgegangen, was Sollstellen von 58 Vollzeitstellen ergibt. Dies stellt im interkantonalen Vergleich weiterhin eine hohe Zahl an Sollfällen dar.

Bei der Personalbedarfsermittlung wurden die im Veranlagungsbereich tätigen Personen gemäss Stellenplan angeführt. Ressortleiter mit Führungsverantwortung wurden mit 50 Prozent berücksichtigt, da die übrige Arbeitszeit für Führungs- und Managementaufgaben eingesetzt wird. Die Auswirkungen durch die Fluktuation auf die Produktivität wurden bis und mit 2021 mit 4 Prozent, 2022/2023 effektiv und ab 2024 mit 10 Prozent berücksichtigt. Der daraus entstehende Produktivitätsverlust wurde mit 50 Prozent gewichtet.

Die nachfolgenden Zahlen orientieren sich am langjährigen Durchschnitt.

2.2.1. Veranlagungsexperten Abteilung Natürliche Personen

Anzahl Veranlagungsfälle per 01.01.2024	187'070 Fälle
Anzahl Veranlagungsfälle Prognose 2029	199'000 Fälle
Gemeindeanteil Prognose 2029	59'000 Fälle
Anteil Kanton Prognose 2029	140'000 Fälle
Sollfälle pro Veranlagungsexperte	2'400
Sollstellen	58 Vollzeitstellen
Aktueller Bestand	46 Vollzeitstellen
Differenz	12 Vollzeitstellen

Ein Veranlagungsexperte hätte im Schnitt (Veranlagungsexperte 1 und 2) über die vergangenen 10 Jahre jährlich über 3'000 Fälle erbringen sollen. Die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an die Veranlagungsexperten sind darin jedoch nicht abgebildet. Sämtliche Fälle durchlaufen bei der Einreichung einen automatisierten Prüfungsprozess. Die Veranlagungsexperten müssen in der Folge nicht den gesamten Fall, sondern die entsprechenden Regelverletzungen prüfen. Eine Steigerung der vollständig automatisierten Fälle hat in erster Linie Auswirkungen auf die mitveranlagenden Gemeinden, da diese in der Regel die einfacheren Fälle abarbeiten. Gesamthaft sind die Entwicklungen in diesem Bereich schwierig zu prognostizieren. In der Gewichtung der Sollfälle pro Veranlagungsexperte wurde die durchschnittliche Stellenrotation berücksichtigt. Die Sollfälle wurden daher auf 2'400 festgelegt.

2.2.2. Wertschriftenprüfer

Bedarf	1 Vollzeitstelle
--------	------------------

Die Vielfalt von strukturierten Finanzprodukten und anderen Neuerungen im Anlagebereich hat dazu beigetragen, dass bei der Prüfung von Wertschriftenverzeichnissen ein grösserer Kontrollaufwand notwendig wird. Durch das Bevölkerungswachstum erhöht sich auch die Anzahl der Fälle von Rückerstattungen der Verrechnungssteuer.

2.2.3. Informatikschnittstelle

Bedarf für Informatikprojekte

1.5 Vollzeitstellen

Die Abteilung Natürliche Personen wird einiges an fachlichem Knowhow für diverse anstehende Informatikprojekte einbringen müssen (zum Beispiel Online-Steuererklärungen, Anbindung digitaler Schalter, Update Internetauftritt KVTG, Ausbau Fallautomatisierung, Automatisierung der Prozesse für unsere Kunden und die Verwaltung, Nutzbarmachung von KI in der Veranlagungstätigkeit). Dafür sind zusätzliche Stellen erforderlich.

2.2.4. Ausbildung Gemeindesteuerämter

Bedarf

1 Vollzeitstelle

Wird das neue Ausbildungskonzept Gemeinden, das im Anschluss zur neuen Entschädigungsregelung der Gemeindesteuerämter in Kraft treten soll, umgesetzt, ist auf Seiten der Steuerverwaltung eine zusätzliche Stelle erforderlich, da zusätzliche Aufgaben, insbesondere im Koordinationsbereich sowie der Schulung neuer Mitarbeitenden, anfallen werden.

2.2.5. Veranlagungspraxis

Bedarf

1 Vollzeitstelle

Wie im Unternehmenssteuerrecht ist auch bei den natürlichen Personen eine zunehmende fachliche Komplexität zu verzeichnen. Mit der Einführung des sogenannten automatischen Informationsaustausches per 1. Januar 2018 musste eine aufwändige Steuerkonformitätsprüfung der ausgetauschten Finanzdaten vorgenommen werden. In den vergangenen Jahren wurden einige komplex ausgestaltete Abzüge oder steuerliche Ermässigungen eingeführt, welche in der Veranlagung schwierige Abgrenzungsfragen mit sich bringen. Zu denken ist an den Abzug für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im Liegenschaftsbereich, die Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten, der Abzug für behinderungsbedingte Kosten, die Neugestaltung der Praxis betreffend Mitarbeiterbeteiligungspläne etc. Zu berücksichtigen ist auch die Zunahme der Anzahl Thurgauer Liegenschaften von 133'547 im Jahr 2002 auf 202'941 im 2023, welche veranlagungsrelevant sind. Aufgrund der zugenommenen Komplexität des Steuerrechts ist auch die Anzahl der Rulinganfragen angestiegen. So wurden bis und mit 2018 jährlich rund 50 Rulings bewilligt. In der Zwischenzeit sind es jährlich bis zu über 160 bewilligte Rulings, nicht inkludiert sind abgewiesene oder unverbindliche Anfragen. Dieselbe Problematik besteht, wenn auch nicht im gleichen Umfang, bei den zu prüfenden Spesenreglementen und Lohnausweisen.

Die Ermittlung der notwendigen Ressourcen ist der Beilage 2 «Personalbedarf natürliche Personen» zu entnehmen.

In der Personalbedarfsplanung sind fluktuationsbedingte Produktivitätsverluste ebenfalls berücksichtigt. Es wird eine durchschnittliche Fluktuationsrate von 10 % des Per-

sonalbestandes im Veranlagungsbereich angenommen. Um den Veranlagungsrückstand innert nützlicher Frist aufzuholen, wird bei der Personalbedarfsplanung neben der prognostizierten Bevölkerungszunahme auch die Fluktuation miteinberechnet. Den sich abzeichnenden Pensionierungen wird mit zusätzlichen Stellen Rechnung getragen. Mit der tatsächlichen Pensionierung der Stelleninhaber werden diese Stellen aber wieder abgebaut werden.

Mit den angedachten Massnahmen wird der Veranlagungsstand gemäss Leistungsauftrag von 75 % per Jahresende erreichbar und als Ziel der Kantonalen Steuerverwaltung bis Ende 2026 umgesetzt.

2.3. Quellensteuer

Die Quellensteuererhebung wurde per 1. Januar 2023 bei der Kantonalen Steuerverwaltung zentralisiert. Bei der Berechnung des Stellenbedarfes im Zuge der Zentralisierung wurde die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Personen (QUP) per 31.12.2021 (32'597) zur Berechnung herangezogen und in der Folge 8.9 zusätzliche Stellen bewilligt. Per 31. Dezember 2022 wurden bereits 33'745 Quellensteuerpflichtige registriert, was eine Verstärkung des Wachstums gegenüber dem Mittelwert der Vorjahre bedeutete. Somit startete das Ressort Quellensteuern im Vergleich mit anderen Kantonen mit einem Unterbestand. Mit der ausgewiesenen Personalplanung ist es das Ziel der Kantonalen Steuerverwaltung den Rückstand bis Ende 2025 aufzuholen.

Anzahl QUP per 01.01.2024	38'000 (prov.)
Anzahl QUP Prognose 2029	45'500 Fälle
Sollfälle pro Mitarbeiter	2'800 Fälle
Sollstellen	16 Stellen
Aktueller Bestand	11 Stellen
Differenz	5 Stellen

Zusätzlich zeigt sich, dass die Reform des Quellensteuerrechts per 1. Januar 2021 grossen Mehraufwand verursacht. Insbesondere ist weiterhin mit einer massgeblich ansteigenden Anzahl von nachträglich ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen, sogenannten NOV-Fällen, zu rechnen, welche einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass das Ressort Quellensteuer im Vergleich zu anderen Kantonen, in denen die Pflege des Registers der Quellensteuerpflichtigen eine Aufgabe der Gemeindesteuerämter darstellt, dieses in Eigenverantwortung zu pflegen hat. Dies wird im Zuge der Zentralisierung der Bezugssoftware zu prüfen sein. Auch der administrative Aufwand im Austausch mit anderen kantonalen und ausserkantonalen Behörden nimmt zu. Zudem sind die Produktivitätsverluste infolge von Pensionierungen und Kündigungen auch bei der Quellensteuer zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen wird die erwartete Sollzahl pro Mitarbeiter auf realistischere 2'800 Fälle festgelegt. Im Ressort Quellensteuer werden zudem in den nächsten fünf Jahren Pensionierungen von zwei Leistungsträgern erfolgen.

2.4. Liegenschaftenschätzung

Der gesetzliche Auftrag einer rollenden Liegenschaftsschätzung mit 15-Jahreshorizont kann mit den bestehenden 2.5 Vollzeitstellen nicht mehr erfüllt werden. Die Anzahl an Liegenschaften im Kanton Thurgau betrug per 31.12.2023 202'941. Mit den aktuell 2.5 Vollzeitstellen können jährlich knapp 10'000 Bewertungen durchgeführt werden. Aktuell müssten gemäss Leistungsauftrag jedoch über 13'500 Bewertungen jährlich vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass basierend auf dem Bundesgerichtsentscheid BGE 2C_261/2020 neu auch Handänderungen mit stark vom Kaufpreis abweichenden Schätzwerten zu Neuschätzungen innerhalb des 15-Jahreshorizontes führen. Dieser zusätzliche Auftrag kann mit dem aktuellen Personalbestand ebenfalls nicht erfüllt werden.

Aufgrund der steigenden Grundstückspreise wirkt sich eine möglichst aktuelle Liegenschaftenschätzung auch auf die Einkommens- und Vermögenssteuern aus (Eigenschaftswert und Vermögenssteuerwert). Daher ist eine Aufstockung der Liegenschaftenschätzung um 1 Vollzeitstelle notwendig, welche sich aufgrund der vorstehenden steuerlichen Effekte gegenfinanziert.

2.5. Finanzen und Bezug

Die gestiegene Anzahl der Steuerpflichtigen in Folge des Bevölkerungswachstums und des Wachstums bei den juristischen Personen und die auf Grund der Pandemie zumindest teilweise verschlechterte Zahlungsmoral löst massgeblich mehr Arbeit in der Abteilung Finanzen und Bezug aus. Im Weiteren zeigen die Berichte der Finanzkontrolle die Notwendigkeit der Anstellung eines Finanzverantwortlichen für die Steuerverwaltung, der sich um die Vereinnahmung und Verbuchung der Einnahmen der Steuerverwaltung von jährlich rund 1.3 Mrd. Franken verantwortlich zeigt. Hierfür werden insgesamt zwei zusätzliche Vollzeitstellen benötigt.

2.6. Informatik

Durch die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung sowie die rollend erfolgende Modernisierung aller Applikationen der Steuerverwaltung, anstehenden Informatikprojekten wie zum Beispiel die Einführung der Einheitssoftware, der neuen Deklarationssoftware, wie auch immer schnelleren Erneuerungsprozesse im Softwarebereich und allfälligen KI-Projekten beträgt der Zusatzbedarf drei Vollzeitstellen.

2.7. Revisorat

Das Revisorat ist mit zurzeit 2 Vollzeitstellen aus historischen Gründen dünn besetzt und beauftragt, die 80 Gemeindesteuerämter zu unterstützen und zu prüfen. Zusätzlich soll das Revisorat noch in einem stärkeren Umfang als bisher den Gemeindesteuerämtern, insbesondere den kleinen und mittleren Gemeindesteuerämtern, beratend zur Seite stehen können. Mit der Einführung der Einheitsbezugssoftware für die 80 Thurgauer Gemeinden und den Kanton bis ins Jahr 2030 werden gewisse Auswertungs- und Prüfhandlungen vermehrt beim Revisorat anfallen, weshalb ein Zusatzbedarf von 1.5 Vollzeitstellen zu verzeichnen ist.

Tabelle Personalbedarfsermittlung Juristische Personen

Entwicklungen Anzahl Veranlagungen pro MA über die letzten 20 Jahre hinweg sowie Prognose 2024 - 2030

Jahr	Total MA Abteilung JP gem. Stellenplan	Abteilungsleiter	Ressortleiter	Sekretariat	Total Veranlagungsexperten gem. Stellenplan	Zunahme Stellen	Fluktuation ****)	Besetzte Stellen	Anzahl Juristische Personen	Total pro VE
2004	14.5	1		1.5	12		-0.2	11.8	9'087	773
2005	14.5	1		1.5	12		-0.2	11.8	9'329	793
2006	14.5	1		1.5	12		-0.2	11.8	9'324	793
2007	14.5	1	1 ^{*)}	1.5	11	-1	-0.2	10.8	9'784	908
2008	14.5	1	0.5 ^{**)}	1.5	11.5	0.5	-0.2	11.3	10'251	910
2009	14.5	1	0.5 ^{**)}	1.5	11.5		-0.2	11.3	10'669	947
2010	14.9	1	0.5 ^{**)}	2.1	11.3	-0.2	-0.2	11.1	11'111	1'003
2011	16.1	1	0.5 ^{**)}	2.1	12.5	1.2	-0.3	12.3	11'545	942
2012	16.1	1	0.5 ^{**)}	2.1	12.5		-0.3	12.3	11'903	972
2013	16.1	1	0.5 ^{**)}	2.1	12.5		-0.3	12.3	12'376	1'010
2014	16.1	1	0.5 ^{**)}	2.1	12.5		-0.3	12.3	12'901	1'053
2015	17.1	1	0.5 ^{**)}	2.1	13.5	1	-0.3	13.2	13'353	1'009
2016	17.1	1	0.5 ^{**)}	2.1	13.5		-0.3	13.2	13'711	1'036
2017	17.1	1	0.5 ^{**)}	2.1	13.5		-0.3	13.2	14'089	1'065
2018	18.1	1	0.5 ^{**)}	2.1	14.5	1	-0.3	14.2	14'448	1'017
2019	18.1	1	0.5 ^{**)}	1.4	15.2	0.7	-0.3	14.9	14'861	998
2020	18.1	1	0.5 ^{**)}	1.4	15.2		-0.3	14.9	15'403	1'034
2021	18.1	1	0.5 ^{**)}	1.4	15.2		-0.3	14.9	16'484	1'107
2022	18.1	1	0.5 ^{**)}	1.4	15.2		-0.3	14.9	16'902	1'135
2023	18.1	1	1 ^{****)}	1.4	14.7	-0.5	-0.3	14.4	17'200	1'194

Projektion *****)

Jahr	Total MA Abteilung JP	Abteilungsleiter	Ressortleiter	Div. *****)	Total Veranlagungsexperten	Zunahme Stellen	Fluktuation ****)	Besetzte Stellen	Anzahl Juristische Personen *****)	Total pro VE
2024	19.1	1	1	2.4	14.7	0	-0.7	14.0	17'544	1'256
2025	26.4	1	1	2.9	21.5	6.8	-1.1	20.4	17'895	876
2026	26.4	1	1	2.9	21.5	0	-1.1	20.4	18'253	894
2027	26.4	1	1	2.9	21.5	0	-1.1	20.4	18'618	912
2028	26.4	1	1	2.9	21.5	0	-1.1	20.4	18'990	930
2029	26.4	1	1	2.9	21.5	0	-1.1	20.4	19'370	948
2030	26.4	1	1	2.9	21.5	0	-1.1	20.4	19'757	967

*) Im Jahre 2007 wurden zwei Ressorts gebildet und zwei Veranlagungsexperten zu Ressortleitern befördert. Diese wurden je mit 0.5 infolge Führungsaufgaben angerechnet.

**) Ab dem Jahre 2008 übernahm der Abteilungsleiter gleichzeitig die Funktion eines Ressortleiters. Deshalb wurde lediglich ein Ressortleiter mit 0.5 angerechnet.

***) Aufgrund der grossen Führungsspanne wurde ein Veranlagungsexperte zum Ressortleiter befördert und der Abteilungsleiter gab die Ressortleitung ab.

****) Die Auswirkungen durch Fluktuation auf die Stellen wurden bis und mit 2023 mit 4 % und ab 2024 mit 10 % berücksichtigt. Der dadurch entstehende Produktivitätsverlust wird mit 50% gewichtet.

*****) Bei der Anzahl Juristische Personen wird von einem jährlichen Wachstum von 2 % ausgegangen (Wachstum 2023 1.8%, 2022 2.5%, 2021 7.0%).

*****) Pensionierungen: 2028/2, 2029/1; Anstellungen 2025/8.3, 2028/2, 2029/1

*****) Sekretariat 1.4, zusätzliche Stelle aufgrund der OECD-Mindeststeuer (1); ab 2025 zusätzlich 0.5 für EDV

Tabelle Personalbedarfsermittlung Natürliche Personen

Entwicklungen Anzahl Veranlagungen pro MA über die letzten 20 Jahre hinweg sowie Prognose 2024 - 2030

Jahr	Total MA Abteilung NP ohne Quest	Abteilungsleiter	Ressortleiter*	Sekretariat	Werschriftenprüfer	Veranlagungspraxis / Buchprüfung	Anzahl Experten im Aussendienst	Zunahme Stellen	Fluktuation**	Besetzte Stellen / (gewichtet)	Steuerpflichtige***	durch Gemeinden erledigt	durch SV zu erledigen	Last pro Experte	Bemerkungen
2004	45	1	3	1,8	5,5	2	31,7		-0,6	31,1	139'443	43'096	96'347	3'101	
2005	45	1	3	1,8	5,5	2	31,7	0	-0,6	31,1	141'816	42'996	98'820	3'181	
2006	45	1	3	1,8	4	2	33,2	1,5	-0,7	32,5	144'566	30'151	114'415	3'517	angeordnete Überzeit
2007	45	1	3	0,9	4	3	33,1	-0,1	-0,7	32,4	148'588	32'058	116'530	3'592	angeordnete Überzeit; Einführung Fallauto
2008	45	1	3	0,9	4	3	33,1	0	-0,7	32,4	150'888	38'632	112'256	3'461	
2009	45	1	3	0,9	4	3	33,1	0	-0,7	32,4	153'850	39'007	114'843	3'540	
2010	45,15	1	3	0	4	3	34,15	1,05	-0,7	33,5	156'228	44'418	111'810	3'341	
2011	43,25	1	3	0	4	4	31,25	-2,9	-0,6	30,6	158'626	41'889	116'737	3'812	Einführung Fulltax
2012	42,45	1	3	0	4	4	30,45	-0,8	-0,6	29,8	162'009	45'160	116'849	3'916	angeordnete Überzeit; Verschiebung Stelle zu Projekte & Org.entwicklung
2013	45,45	1	3	0	4	4	33,45	3	-0,7	32,8	165'149	46'546	118'603	3'618	angeordnete Überzeit
2014	46,25	1	3	0	4	4,5	33,75	0,3	-0,7	33,1	167'607	45'247	122'360	3'699	angeordnete Überzeit
2015	49,25	1	3	0	4	4,5	36,75	3	-0,7	36,0	170'159	43'813	126'346	3'508	
2016	52,25	1	3	0	4	4,5	39,75	3	-0,8	39,0	172'187	43'036	129'151	3'315	Start Projekt VANP
2017	53,25	1	3	0	4	4,5	40,75	1	-0,8	39,9	174'661	37'126	137'535	3'444	
2018	54,25	1	3	0	4	4,5	41,75	1	-0,8	40,9	177'080	39'545	137'535	3'361	AIA
2019	55,25	1	3	0	4	4,5	42,75	1	-0,9	41,9	178'292	39'777	138'515	3'306	
2020	58,2	1	3	0	4	5	45,2	2,45	-3,0	42,2	180'276	40'980	139'296	3'301	
2021	58,2	1	3	0	4	5	45,2	0	-0,5	44,7	182'066	45'122	136'944	3'064	
2022	61,2	1	3	0	5	6	46,2	1	-6,0	40,2	184'009	42'944	141'065	3'509	Einführung VANP
2023	61,2	1	3	0	5	6	46,2	0	-2,0	44,2	187'070	29'000	158'070	3'576	Mehrzeitaktion

Projektion

Jahr	Total MA Abteilung NP ohne Quest*****	Abteilungsleiter	Ressortleiter*	Sekretariat	Werschriftenprüfer	Veranlagungspraxis / interne Aufgaben*****	Anzahl Experten im Aussendienst	Zunahme Stellen im Aussendienst	Fluktuation**	Besetzte Stellen (gewichtet)	Steuerpflichtige****	durch Gemeinden erledigt	durch SV zu erledigen	Last pro Experte	Bemerkungen
2024	61,2	1	3	0	5	6	46,2	0	-2,3	43,9	189'502	44'000	145'502	3'315	
2025	72,2	1	3	0	6	7,5	54,7	8,5	-2,3	52,4	191'965	49'000	142'965	2'729	
2026	81,2	1	3	0	6	8,5	62,7	8	-2,7	60,0	194'269	53'000	141'269	2'356	
2027	81,2	1	3	0	6	9,5	61,7	-1	-3,1	58,6	196'600	56'000	140'600	2'401	
2028	78,7	1	3	0	6	9,5	59,2	-2,5	-3,1	56,1	198'959	58'000	140'959	2'512	
2029	77,7	1	3	0	6	9,5	58,2	-1	-3,0	55,2	201'347	59'000	142'347	2'577	
2030	77,7	1	3	0	6	9,5	58,2	0	-2,9	55,3	203'763	60'000	143'763	2'600	

*) Die Führung eines Ressort wurde mit 0,5 Stellenprozent gewichtet.

**) Fluktuation bis und durchschnittlich mit 2019 mit 4 % berücksichtigt. Ab 2020 wurden die effektiven Abgänge eingesetzt. Für die Projektion wird eine Quote von 10 % berücksichtigt. Es wird Produktivitätsverlust 50% pro Kündigung angenommen. Nicht berücksichtigt sind Mutterschaftsurlaube und gesundheitliche Ausfälle.

****) Stand per 01.01. des jeweiligen Jahres

*****) Prognose Wachstum auf der Basis der Dienststelle Statistik: 2024/2025: 1.3 % ab 2026 1.2%²⁰

*****) Inkl. Ausbildung Steuerämter/Informatikprojekte

*****) Pensionierungen: 2026/1, 2028/3, 2029/1

Berechnung der Mehrkosten gegenüber heute

Beilage 3: Berechnung Mehrkosten zur Botschaft Nachtragsk

Mehrkosten gegenüber Budget 2024

Personalaufstockung	44.3
Aus- und Weiterbildungskosten Total 2023 Fr. 132'123	1'002
Spesen pro Mitarbeiter Total 2023 Fr. 242'499	1'840
Raumkosten pro MA: kein zusätzlicher Bedarf	0
BLDZ-Umlagekosten pro MA	1'000
Informatikkosten: Afl Client Pauschale 2024 Fr. 3'500	3'500

Personalaufwand	1'772'000
Personalnebenkosten	443'000
Aus- und Weiterbildungskosten	14'803
Spesen	0
Raumkosten	0
BLDZ-Umlagekosten	14'767
Informatikkosten	51'683
Total	2'296'253
Wiederkehrende Mehrkosten nach Aufwandskategorie	
Personalaufwand	2'215'000
Sachaufwand	81'253
Total Mehrkosten	2'296'253

Bemerkungen:

(1) Anstellungen ab 1. September 2024

Berechnung der Mehrkosten gegenüber heute

Beilage 4: Berechnung Mehrkosten 2025 - 2030 Steuerverwaltung

		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
		2025	2026	2027	2028	2029	2030
Basisdaten Jahr 2023 für Berechnungen							
Personalbestand (Stellenprozente) Stellenplan per 1.1.2024	133.8						
Personalbestand (Stellenprozente) effektiv per 31.12.2023	127.7						
Personalaufstockung	41.3	1)					
zusätzliche Stellen Informatik	3.0						
Pensionierungen bis 2029	-8.0		-1.0		-5.0	-2.0	
Netto Personalausstockung bis 2029	36.3	44.3	43.3	43.3	38.3	36.3	36.3
Aus- und Weiterbildungskosten Total 2023 Fr. 132'123	1'002						
Spesen pro Mitarbeiter Total 2023 Fr. 242'499	1'840						
Raumkosten pro MA: kein zusätzlicher Bedarf	0						
BLDZ-Umlagekosten pro MA	1'000						
Informatikkosten: Afl Client Pauschale 2025 Fr. 3'500	3'500						
Wiederkehrende Mehrkosten							
Personalaufwand		5'316'000	5'196'000	5'196'000	4'596'000	4'356'000	4'356'000
Personalnebenkosten		1'329'000	1'299'000	1'299'000	1'149'000	1'089'000	1'089'000
Aus- und Weiterbildungskosten		44'409	43'406	43'406	38'394	36'389	36'389
Spesen		81'508	79'668	79'668	70'468	66'788	66'788
Raumkosten		0	0	0	0	0	0
BLDZ-Umlagekosten		44'300	43'300	43'300	38'300	36'300	36'300
Informatikkosten		155'050	151'550	151'550	134'050	127'050	127'050
Total		6'970'266	6'812'924	6'812'924	6'026'212	5'711'527	5'711'527
Wiederkehrende Mehrkosten nach Erreichen des neuen Bestandes							
Personalaufwand		6'645'000	6'495'000	6'495'000	5'745'000	5'445'000	5'445'000
Sachaufwand		325'266	317'924	317'924	281'212	266'527	266'527
Total Mehrkosten		6'970'266	6'812'924	6'812'924	6'026'212	5'711'527	5'711'527

Bemerkungen:

(1) Anstellungen ab 1. September 2024